

# Bundesblatt

Bern, den 6. Mai 1974 126. Jahrgang Band I

Nr. 18

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr, Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

---

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

### Volksinitiative für eine Reform des Steuerwesens

#### Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über das Ergebnis der Prüfung der am 19. März 1974 eingereichten Steuerreform-Initiative wird

*verfügt:*

1. Das in der Form einer allgemeinen Anregung gestellte «Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien» ist formell zustandegekommen, da es die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 56 017 eingereichten Unterschriften sind 55 669 gültig.
3. Mitteilung an den Landesring der Unabhängigen, Landesgeschäftsstelle, Hertensteinstrasse 40, 6004 Luzern, und Publikation im *Bundesblatt*.

Bern, den 16. April 1974

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

**Huber**

### Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich .....	22 194	255
Bern .....	8 509	20
Luzern .....	5 388	—
Uri .....	4	—
Schwyz.....	59	—
Obwalden .....	17	—
Nidwalden.....	74	—
Glarus .....	29	—
Zug.....	54	—
Freiburg .....	53	1
Solothurn .....	283	—
Basel-Stadt .....	2 784	—
Basel-Land .....	1 323	—
Schaffhausen.....	1 639	—
Appenzell A.-Rh. ....	462	—
Appenzell I.-Rh.....	68	—
St. Gallen .....	4 642	5
Graubünden .....	1 156	—
Aargau.....	2 391	2
Thurgau.....	1 137	60
Tessin.....	53	—
Waadt .....	1 179	3
Wallis.....	990	2
Neuenburg .....	895	—
Genf.....	286	—
<b>Schweiz .....</b>	<b>55 669</b>	<b>348</b>

## Volksinitiative für eine Reform des Steuerwesens

Die Initiative stellt im Sinne einer *allgemeinen Anregung* das Begehren, der Bundesverfassung seien die Grundlagen für eine Reform des schweizerischen Steuerwesens nach folgenden *Grundsätzen* einzufügen:

1. Einkommen und Vermögen werden ausschliesslich nach einheitlichen Grundsätzen und Tarifen besteuert, wobei folgende Richtlinien zu beachten sind:
  - a. Das Einkommen der natürlichen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu besteuern. Mit wachsendem Einkommen nimmt der Steuersatz stetig zu. Die Verschärfung der Progression als Folge der Teuerung ist periodisch zu beseitigen.
  - b. Die Familienbesteuerung ist so zu regeln, dass eine unangemessene Belastung des Arbeitseinkommens der Ehefrau vermieden wird.
  - c. Die Renteneinkommen (AHV, IV) sind nur zur Hälfte zu besteuern.
  - d. Die Ertragsbesteuerung der juristischen Personen erfolgt unabhängig von ihrer Rechtsform proportional zum nicht ausgeschütteten Gewinn.
  - e. Die Besteuerung von Vermögen, Kapital und Reserven hat nur ergänzenden Charakter.
  - f. Noch vorhandene Steuerprivilegien sind zu beseitigen.
2. Die Kantone erheben für Rechnung des Bundes die allgemeine Bundessteuer auf dem Einkommen und Vermögen. Sie werden an ihrem Rohertrag soweit beteiligt, dass sie ihren Finanzbedarf weitgehend daraus decken können.
3. Ein Teil des Rohertrages der Bundessteuer ist für den Finanzausgleich auszuscheiden. Dieser ist so auszubauen, dass die gesamte Steuerbelastung der Kantone untereinander angeglichen werden kann.
4. Die einheitlichen Grundsätze und Tarife sind auch für die kantonalen und kommunalen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen verbindlich. Diese Steuern werden in Prozenten der Bundessteuer erhoben. Der dafür zulässige Rahmen ist einheitlich festzulegen.
5. Der Bund erlässt einheitliche Bestimmungen über die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer, die den Kantonen zukommt.
6. Der Bund erhebt eine allgemeine Steuer auf allen alkoholischen Getränken, deren Sätze nach dem Alkoholgehalt abzustufen sind.
7. Der Bund sorgt für die Besteuerung des Energieverbrauchs, wobei die Steuersätze nach der Umweltbelastung durch den einzelnen Energieträger abzustufen sind. Der Ertrag dient zur Finanzierung der Erforschung und Lösung der Umweltprobleme und der Raumplanung. Ausgenommen ist der Ertrag der Besteuerung der Treibstoffe für motorische Zwecke, der vorwiegend für Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen zu verwenden ist.
8. In die Verfassung sind nur die Grundsätze aufzunehmen. Ihre Ausführung wird durch die Bundesgesetzgebung festgelegt, wobei angemessene Übergangsfristen einzuräumen sind.

Der deutsche Text der Initiative ist massgebend.

Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen.